



Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1,50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Kontinierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall ledigz vorbehalten

Die ganze Seite umfaßt 360 viergepaltene Pettitionen, vi. Zeile oder deren Raum kostet 2,25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 15 Pf. f. d. Zeile, 1/4 S. 250 M., 1/2 S. 130 M., 1/3 S. 65 M., Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung

betr. Anmeldepflicht für alle noch unerledigten Kaufverträge, die gemäß § 8 a der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen ohne Innehaltung der vorgeschriebenen Preisstellung abgeschlossen sind.

Auf Veranlassung des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ersuchen wir alle Firmen, die sich für ihre von der Verkaufsordnung abweichenden Verkaufspreise auf § 8 a der Verkaufsordnung berufen, diese vor dem Inkrafttreten der Verkaufsordnung abgeschlossen und zurzeit noch unerledigten Verträge der unterzeichneten Stelle bis zum

15. Mai 1920

unter Angabe des Käufers, des Datums, des Kaufgegenstandes und des vereinbarten Kaufpreises im einzelnen anzugeben. Es sind also alle diejenigen Verträge bis zu dem genannten Zeitpunkt zu melden, die vor dem 15. Januar 1920 abgeschlossen und noch nicht ausgeführt sind und der vorgeschriebenen Preisstellung nicht Rechnung tragen.

Nach Ablauf der gesetzten Frist kann die Ausfuhrbewilligung nur erteilt werden, wenn die in der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen festgesetzten Ausführpreise innegehalten sind. Die unterzeichnete Stelle behält sich in jedem Falle das Recht vor, die Richtigkeit der gemachten Angaben nachzuprüfen.

Eine solche Kontrolle erweist sich als notwendig, um einer mißbräuchlichen Benutzung der in § 8 ausgesprochenen Rücksichtnahme auf frühere vertragliche Bindung vorzubeugen.

Leipzig, den 11. April 1920.

Der Bevollmächtigte
der Außenhandels-Nebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Bekanntmachung.

Die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe hat festgestellt, daß mit der Bestimmung des § 8 b 1 der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen Mißbrauch getrieben wird. Deshalb sieht sich der Vorstand veranlaßt, folgende Abänderung dieses Paragraphen vorzunehmen, die am 1. Mai 1920 in Kraft tritt.

§ 8.

Von den durch die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vorgeschriebenen Berechnungen bleiben unberührt:

- b) 1. Gegenstände des Buchhandels, deren Verkaufspreis nach §§ 15 und 16 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum frei ist (z. B. Antiquariat, modernes Antiquariat, Restauflagen usw.), soweit sie vor 1900 erschienen sind. Doch ist auch hier bei Verkäufen an das Ausland Vorkehrung zu treffen, daß durch die Preisbildung eine Verschleuderung der deutschen Ware im Sinne dieser Verkaufsordnung für Auslandlieferungen unterbleibt; . . .

Sonach dürfen Gegenstände des Buchhandels, deren Verkaufspreis frei ist, sofern sie nach 1900 erschienen oder neu aufgelegt sind, auch als Antiquariat usw. nur zu den für neue Bücher gültigen Preisen zuzüglich des für neue Werke vorgeschriebenen Valutazuschlags bzw. zu Auslandpreisen, die sich aus dem festgesetzten Umrechnungskurs ergeben, ausgeführt werden.

Zur Vermeidung unbilliger, aus der Abänderung des § 8 b) 1 sich ergebender Härten bewilligt der Vorstand auf Grund von § 8 c der Verkaufsordnung generell, daß auch seit 1900 erschienene oder neu aufgelegte Gegenstände des Buchhandels, deren Verkaufspreis frei ist, dann von den durch die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vorgeschriebenen Berechnungen unberührt bleiben, wenn sie zugleich mit dem Ausfuhrbewilligungsantrag, den Fakturen und Versendungspapieren bahn- bzw. postfertig verpackt und frankiert an die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe Leipzig eingesandt werden, und wenn die Außenhandelsnebenstelle den antiquarischen Charakter festgestellt und die Preisberechnung als angemessen erachtet hat.